

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 30. September 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia — Spanien) — Pedro Manuel Roca Álvarez/Sesa Start España ETT SA

(Rechtssache C-104/09) ⁽¹⁾

(Sozialpolitik — Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer — Richtlinie 76/207/EWG — Art. 2 und 5 — Recht auf Arbeitsbefreiung zugunsten abhängig beschäftigter Mütter — Mögliche Inanspruchnahme durch abhängig beschäftigte Mütter oder Väter — Selbständig tätige Mutter — Ausschluss des abhängig beschäftigten Vaters vom Recht auf Arbeitsbefreiung)

(2010/C 317/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Galicia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Pedro Manuel Roca Álvarez

Beklagte: Sesa Start España ETT SA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal Superior de Justicia de Galicia — Auslegung des Art. 13 EG und der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40) in der Fassung der Richtlinie 2002/73 (ABl. L 269, S. 25) — Nationale Regelung, die für eine im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigte Mutter ein Recht auf Arbeitsbefreiung für Stillzeiten begründet, das in Form einer Verkürzung der Arbeitszeit von der Mutter oder vom Vater in Anspruch genommen werden kann — Ausschluss, wenn die Mutter selbständig tätig und der Vater im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt ist — Grundsatz der Gleichbehandlung

Tenor

Art. 2 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 5 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Maßnahme wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegenstehen, nach der weibliche Arbeitnehmer mit einem Kind in den ersten neun Monaten nach der Geburt dieses Kindes Urlaub in verschiedenen Formen beanspruchen können, während männliche Arbeitnehmer mit einem Kind diesen Urlaub nur

beanspruchen können, wenn auch die Mutter des Kindes eine abhängige Erwerbstätigkeit ausübt.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 20.6.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 30. September 2010 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-132/09) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Satzung der Europäischen Schulen — Sitzstaatabkommen von 1962 — Vereinbarungen von 1957 und 1994 — Gerichtsstandsklausel — Art. 10 EG — Finanzierung der Europäischen Schulen — Kosten für Mobiliar und Lehrmittel)

(2010/C 317/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Keppen und B. Eggers)

Beklagter: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigter: J.-C. Halleux)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 1 Abs. 3 des am 12. Oktober 1962 zwischen dem Obersten Rat und dem Königreich Belgien unterzeichneten Abkommen (im Folgenden: Sitzstaatabkommen) und gegen Art. 10 EG — Weigerung der belgischen Behörden, die Kosten für das Mobiliar und die Lehrmittel der Europäischen Schulen zu übernehmen — Rechtfertigung, die sich aus dem innerstaatlichen Recht ergibt — Keine späteren Handlungen oder Erklärungen der Parteien im Sinne von Art. 31 Abs. 3 Buchst. a und b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, durch die das Sitzabkommen in Frage gestellt würde

Tenor

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Entscheidung über die Klage der Europäischen Kommission nicht zuständig, die diese auf der Grundlage von Art. 226 EG mit der Begründung erhoben hat, dass das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus dem am 12. Oktober 1962 zwischen dem Obersten Rat der Europäischen Schule und der Regierung des Königreichs Belgien geschlossenen Sitzstaatabkommen in Verbindung mit Art. 10 EG verstoßen habe.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 153 vom 4.7.2009.